

SITZUNG VOM 2. JULI 1856.

Gelesen:

Über eine Hypothese in Betreff der Entstehungszeit des sogenannten ältesten österreichischen Landrechts.

Von dem w. M., Hrn. Dr. v. Meiller.

Wir haben vor Kurzem in unserer Mitte eine Ansicht „über die Zeit der Entstehung des sogenannten ältesten österreichischen Landrechts“ vortragen gehört. Forschungen über die Verfassungs- und Rechtsverhältnisse Österreichs im XIII. Jahrhunderte und über die dieselben normirenden Gesetze bilden einen so wichtigen Theil jener Vorstudien, die nach dem Ausspruche Sachkundiger ein endliches Zustandekommen einer gründlichen Geschichte Österreichs zu jener Zeit erst ermöglichen werden, sie greifen in den Kreis meiner speciellen Bestrebungen so scharf ein, dass ich denselben, wo sie mir begegnen, meine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden mich berufen fühle. Ich bin daher auch der Entwicklung jener Ansicht mit Interesse gefolgt. — Ich stehe nicht an zu erklären, dass ich meinerseits dem Ergebnisse dieser Untersuchung nicht beifreten kann, — dass mir die demselben zu Grunde gelegten Daten eines Theils nicht beweiskräftig genug erscheinen zu den Schlussfolgerungen welche daraus abgeleitet werden wollen, andern Theils auch selbst nicht als genügend erwiesen.

Ich finde mich hierdurch veranlasst und aufgefordert, schon jetzt in Kürze die Gründe zu entwickeln, welche mich jener Ansicht entgegen zu treten bestimmen. Eine ausführliche Darstellung meiner